



Zürich, April 2020

Corona-Virus: Fragen und Antworten in Bezug auf das BVG

Sie finden hier die wichtigsten Fragen und Antworten zur aktuellen Covid19-Pandemie in Bezug auf Ihre Pensionskasse bzw. Anschluss an die PREVAS Sammelstiftung:

Wie sind die Mitarbeiter im Falle einer Erkrankung mit Covid19 versichert?

Die berufliche Vorsorge deckt auch Versicherungsfälle im Rahmen von Pandemien ab, d.h. es werden die reglementarischen Leistungen bei Invalidität oder Tod ausgerichtet.

Welcher Lohn muss gemeldet werden, wenn die Mitarbeiter in Kurzarbeit sind?

Auch bei vorübergehender Kurzarbeit bleibt der bislang versicherte Lohn (zumindest solange die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestünde) gültig – es kann also der bisherige AHV-Lohn gemeldet werden bzw. es ist überhaupt keine Lohnmeldung erforderlich, da sich nichts ändert. Entsprechend bleiben auch die Spar- und Risikobeiträge für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer gleich. Bitte beachten: Aufgrund der Notstandsregelung des Bundesrates haben aktuell auch befristet, im Lehrverhältnis oder in arbeitgeber-ähnlicher Stellung angestellte Personen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Wann gilt eine Quarantäne als Arbeitsunfähigkeit?

Dieser Hinweis ist vorab für Arbeitgeber wichtig: Eine krankheitsbedingte Quarantäne gilt auf jeden Fall als Arbeitsunfähigkeit, wenn diese ärztlich bescheinigt ist. Da derzeit Arztbesuche nur in dringenden Fällen geboten sind, ist dort eine pragmatische Lösung erforderlich. Für die berufliche Vorsorge ist dieses Thema nur dann relevant, wenn darauffolgend Invaliditäts-Leistungen ausgesprochen werden müssten.

Wie können in der aktuellen Situation die Arbeitgeberbeitragsreserven eingesetzt werden?

Wenn der Arbeitgeber Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) in die Pensionskasse oder in den Anschluss an die PREVAS Sammelstiftung einbezahlt hat, dann können diese nun auch für die Bezahlung der Arbeitnehmer-Beiträge verwendet werden (normalerweise dürfen diese nur für die Beiträge des Arbeitgebers gebraucht werden). Dies kann den Cashflow des Arbeitgebers entlasten, um einer Liquiditätskrise entgegen zu wirken. Diese Sonderregelung ist aber nur bis zum 26. September 2020 gültig.

Liquiditätsengpässe

Wenden Sie sich primär umgehend an Ihre Hausbank; diese kann Ihnen auch allfällige Bundeshilfen vermitteln. Bei drohenden Problemen bezüglich der Begleichung der BVG-Beiträge unterrichten Sie bitte ebenfalls umgehend Ihre Mandatsleitung bei der PREVAS – gemeinsam wird eine Lösung gefunden!

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung, auch vom Homeoffice aus. Wir schaffen das!

Ihre

PREVAS AG